

Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den Ausbau der Erschließungsanlage
„Westersteder Weg“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), der § 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und unter Berücksichtigung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lemwerder vom 15. 12. 1988 hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 14. 02. 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 — 2 der Erschließungsbeitragssatzung wird für den endgültigen Ausbau der Erschließungsanlage folgendes festgelegt:

Die Fahrbahn wird höhengleich zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs mit Einengungen durch Pflanzbeete in verkehrsberuhigter Form ausgebaut.

- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der genannten Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 20. 02. 1991

Gemeinde Lemwerder

Beckmann
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor